

Erhöhung der Wettgebühr Steuerliche Implikationen

Fachkongress OSWV

Michaela Meilinger

ANIF, 16.OKTOBER 2025

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

LeitnerLaw

Rechtsanwälte

Erhöhung der Wettgebühr: Ausgangslage

Erhöhung der Wettgebühren

Timeline Erhöhung

- 27.02.2025 Hinweis im Regierungsprogramm, dass die Wettgebühren per 01.01.2026 in Richtung 5 % steigen soll, mit einer **ersten Steigerung 2025**.
- 06.03.2025 Initiativantrag zur Abänderung des § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG eingebracht.
- 07.03.2025 Beschluss des Gesetzesvorschlags im Nationalrat.
- 13.03.2025 Beschluss des Gesetzesvorschlags im Bundesrat.
- 18.03.2025 Kundmachung.
- 01.04.2025: in Kraft treten der Bestimmung.

Überlegungen der Anbieter

- ➔ Rechtsmittel gegen Erhöhung
- ➔ Weitergabe der Gebühr an die Kunden
- ➔ Erweiterung des Bonusangebots

Rechtsmittel gegen die Erhöhung

Rechtsmittel gegen die Erhöhung

- Bei der Wettgebühr handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe und es besteht somit grundsätzlich keine Verpflichtung zur Bescheiderlassung durch die Behörde.
- Für die Wettgebühren besteht jedoch die Möglichkeit, einen Festsetzungsbescheid gem § 201 BAO zu beantragen.
- § 201 Abs 3 Z 1 BAO vor, dass eine Festsetzung erfolgen muss, wenn ein Antrag auf Festsetzung binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des selbst berechneten Betrages eingebracht wird. Behörde muss in diesem Fall Bescheid erlassen; kein Ermessen.
 - Berechnung ist unrichtig: Festsetzungsbescheid
 - Berechnung ist richtig: Abweisungsbescheid
- Gegen den Bescheid der Behörde kann eine Beschwerde gem §§ 243 BAO eingebracht werden.
 - Verzicht auf BVE (da lediglich verfassungsrechtliche Bedenken)
 - Direkte Vorlage an BFG
- Gegen das Erkenntnis des BFG ist eine Beschwerde beim VfGH möglich.
 - Argumentation der Erdrosselungssteuer
 - Argumentation der Verletzung des Vertrauensschutzes

Weitergabe der Gebühr an die Kunden

Weitergabe der Gebühr an die Kunden

Auszüge aus den AGBs

Beispiel 1

„Von dem vom Kunden für eine Wette geleisteten Wettpreis (Preis) wird eine Gebühr eingehoben, deren Höhe bei der Abgabe des Tipps auf dem jeweiligen Wettschein sowie auf der Wettbestätigung ersichtlich ist. **Der Wettpreis setzt sich sohin aus dem Wetteinsatz und der Gebühr zusammen.** Die Wettgewinne errechnen sich aus dem Wetteinsatz; das ist der um die Gebühr reduzierte Wettpreis.“

Beispiel 2

„Ab 1. April 2025 wird bei jeder Wette eine Gebühr in Höhe von 5% direkt vom Einsatz abgezogen (dies ist vor der Wettabgabe und direkt am Ticket klar ersichtlich):

Beispiel:

Bruttowetteinsatz EUR 10,00

Wettgebühr 5% - EUR 0,50

Effektiver Wetteinsatz EUR 9,50"

Weitergabe der Gebühr an die Kunden

- Gemäß § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG unterliegen im Inland abgeschlossene Wetten einer Wettgebühr in Höhe von 5 % vom Wetteinsatz.
- Wenn die Einsätze **unterschiedlich hoch sind**, beträgt die Gebühr 5 % **vom höheren Wetteinsatz**.
- Der Wert des bedungenen Entgeltes umfasst auch Nebenleistungen, die der **Wettende anlässlich des Abschlusses des Wettvertrages (etwa einen Verwaltungskostenbeitrag) zu leisten hat**.
- **Konsequenz:**
 - Weitergegebene Wettgebühr unterliegt wiederum selbst der Gebühr
 - Unabhängig davon ob vom „Bruttoeinsatz“ abgezogen wird oder vom Gewinn
 - Relevant ist immer die Sicht der Kunden: was „kostet“ den Kunden der Abschluss der Wette

Erweiterung des Bonusangebots

Erweiterung des Bonusangebots

- Im Gebührengesetz keine Aussagen zu den Boni /Gutscheinen.
- Gebührenrichtlinien: „Das **Einsetzen eines Gutscheins zählt zum Wetteinsatz**, wenn der Gutschein einen von einer allfälligen weiteren Wettteilnahme **unabhängigen Vermögenswert darstellt**. Das ist dann der Fall, wenn der Wettende den Gutschein (auch) in Geld (Waren) ablösen kann oder wenn der Gutschein an andere (allenfalls gegen Entgelt) weitergegeben werden kann.“
- Judikatur: VwGH 24.6.2020 (Ro 2018/17/0003):
 - Die bloße Gewährung des Bonus hat keinen Einfluss auf die Bemessungsgrundlage der Wettgebühr.
 - Kann der Kunde den Bonus in Geld oder Waren ablösen oder ihn auf andere Spieler übertragen, ist dieser beim Einsatz zu berücksichtigen und erhöht die Bemessungsgrundlage.
 - Kann der Kunde den Bonus ausschließlich für einen weiteren Abschluss einer Wette verwenden, ist dieser Bonus nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- **Relevant für die Praxis:**
 - Bei Ausgestaltung der Boni auf Grundregeln des VwGH achten
 - Kundenbindungsprogramme kritisch hinterfragen

Für Ihre Fragen
stehen wir sehr gerne
zur Verfügung!



Michaela Meilinger
Steuerberaterin | Managerin

Newsletter - bleiben wir verbunden



Wir freuen uns, Sie künftig per E-Mail über steuerliche Entwicklungen durch unsere Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen auf dem Laufenden halten zu dürfen. Dafür brauchen wir aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Dies geht ganz einfach: Scannen Sie bitte den QR-Code und wählen Sie die für Sie interessanten Newsletter gleich online aus.

Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Kurzzusammenfassung ausgewählter steuerlicher bzw rechtlicher Vorschriften und zum Teil theoretischer Natur; diese können eine Steuer- und Rechtsberatung keinesfalls ersetzen.

Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Finanzverwaltung sowie die Gerichte können eine abweichende Rechtsansicht vertreten. Eine Haftung des Autors oder der Autorin ist ausgeschlossen.

WE FOR YOU

Danke für Ihre Aufmerksamkeit